

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 13.09.2016

Internet

<http://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

St 1/16

Die Wahlprüfungsbeschwerde der Abgeordneten Petra Jäschke ist unzulässig

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts vom 21.12.2015, das auf Einsprüche des Landesverbandes Bremen der AfD und des Spitzenkandidaten der AfD für den Wahlbereich Bremerhaven entschieden hat, dass die Wahlergebnisse für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 für den Wahlbereich Bremerhaven zu berichtigen sind und die Abgeordnete Petra Jäschke durch eine nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses ihren Sitz in der Bremischen Bürgerschaft verliert.

Der Staatsgerichtshof hat die Beschwerde in seinem heute verkündeten Urteil als unzulässig verworfen. Sie sei nicht fristgemäß begründet worden. Zwar enthielten die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes über die Wahlprüfungsbeschwerde keine ausdrückliche Regelung zu einer Begründung der Beschwerde. Aus den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren des Staatsgerichtshofs ergebe sich jedoch, dass die für die Wahlprüfungsbeschwerde geltende Frist nur gewahrt werde, wenn die Beschwerde nicht nur rechtzeitig eingereicht, sondern auch begründet werde. Die für Einlegung und Begründung der Beschwerde vorgesehene Frist sei mit zwei Wochen zwar ausgesprochen knapp bemessen, aber dennoch verfassungsgemäß. Allerdings möge der Gesetzgeber erwägen, die Vorschrift bei

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 10535 Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 2724 Fax: 0421-361 4172

Gelegenheit einer Änderung des Bremischen Wahlgesetzes etwa an das Vorbild des § 48 BVerfGG anzupassen, der eine Frist von zwei Monaten vorsieht.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Darüber, ob die Beschwerdeführerin ihren Sitz verliert, wurde im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung getroffen. Hierzu wird auf die Pressemitteilung zum Verfahren St 2/16 verwiesen.

StGH Bremen, Urteil vom 13.09.2016 – St 1/16